

Der Bund zu Vazerol (1471)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **10 (1859)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

| | Geb. | Kopul. | Verstorb. | | |
|------------------------|------|--------|-----------|----|-------------------|
| Von 1669-1679 | 188 | 44 | 160 | 28 | mehr Geborene. |
| „ 1679-1689 | 144 | 29 | 154 | 10 | mehr Verstorbene. |
| „ 1689-1699 | 132 | 37 | 184 | 52 | „ „ |
| „ 1699-1709 | 162 | 37 | 158 | 4 | mehr Geborene. |
| „ 1709-1719 | 159 | 27 | 191 | 32 | mehr Verstorbene. |
| „ 1719-1729 | 148 | 55 | 116 | 18 | „ „ |
| „ 1729-1739 | 135 | 50 | 159 | 24 | „ „ |
| „ 1739-1749 | 140 | 38 | 177 | 37 | „ „ |
| „ 1749-1759 | 119 | 43 | 159 | 40 | „ „ |
| „ 1759-1769 | 99 | 33 | 437 | 38 | „ „ |
| „ 1769-1779 inclusive, | | | | | |
| also 11 J. | 111 | 31 | 48 | 37 | „ „ |

In 100 Jahren:

| | Geb. | Kopul. | Verstorb. | |
|---------------|------|--------|-----------|---------------------------|
| Von 1639-1739 | 1563 | 405 | 1576 | also 13 mehr Verstorbene. |

(Fortsetzung folgt.)

J. M.

Der Bund zu Bazerol (1471).

In Joh. von Müllers Schweizergeschichte (Bd. 4 S. 576 u. f.) ist der wesentliche Inhalt des Bundes zu Bazerol angegeben. Er schöpfte ihn aus der Sammlung helvetischer Bündnisse und Verträge des verdienstvollen Geschichtschreibers G. E. von Haller. Gegeben wurde der Bundesbrief auf Donnerstag U. L. F. Tag im März 1471. *) „Die große Stube (fährt Müller fort), an deren mittlern Seile die Brotsäcke der Boten der drei Bünde hingen, und das Haus selbst ist nicht mehr; keine Eiche, wie zu Truns, kein Brunn, wie im Rüttli, erinnert; unbekannt, wo nicht verloren, ist der Bundesbrief. Aber hundert Stürmen trotzte die bündnerische Republik, als des Biedersinns Tochter, welcher die Stimme der Natur ist.“ —

*) Anm. Ist wohl eine Verwechslung mit dem Bundesbrief zwischen dem Oberrn- und Sehngerichtenbunde, abgeschlossen am gleichen Datum, im gleichen Jahr, am gleichen Orte.

Im Jahre 1471 haben sich die drei Bünde, sagt S p r e c h e r (Pallas raet. p. 154) auf ewig untereinander verbunden und darüber eine Urkunde aufgesetzt zu Bazerol im Gericht Bellfort.

Eichhorn (Episcopatus Cur. p. 244) nimmt die Ehre, die drei Bünde zu einem Gesamtbunde verschmolzen zu haben, der zu Bazerol abgeschlossen worden, für den Abt von Disseutis, Johann von Schönegg, in Anspruch.

Joh. Fr. Escherner in seiner sehr lesenswerthen Uebersicht der Staatsgeschichte Graubündens (s. Leben und Wirken desselben, von Vincenz von Planta p. 449) sagt: Das Datum des Gesamtbundes, der in Bazerol geschlossen u. beschworen worden, fehlt. „Die Urkunde besteht nicht mehr, hat vielleicht niemals bestanden.“ —

Ich übergehe Zschokke und Lehmann, die nur die alte Ueberlieferung wiederholen, und komme auf Campell, den Vater der rätischen Geschichte. Er stand der Zeit, da der Bund zu Bazerol geschlossen sein soll, nicht so ferne, und konnte sich wohl genaue Nachricht über denselben verschaffen. „Dennoch sagt er, was den Gesamtbund betrifft, der alle drei Bünde umschließt, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, weder zu welcher Zeit noch in welchem Jahr er abgeschlossen worden, weil sich die Urkunde desselben nirgend vorfindet. Vielleicht geht man nicht irre, wenn man, dem Zusammenhang von Thatsachen zufolge, ihn mit dem Abschluß des Zehngerichtenbundes im Jahre 1436 oder 1437 in Verbindung bringt.“ —

Campell hat Recht, daß nach der Entstehung des Zehngerichtenbundes drei Bünde, drei Freistaaten, in Hohenrätien bestanden, aber es fehlen alle Nachrichten, daß schon damals alle drei Bünde zu einem Gesamtbund sich vereinigt hätten. Dies soll der allgemeinen Ueberlieferung zufolge in Bazerol und im Jahr 1471 geschehen sein.

Die Richtigkeit dieser Ueberlieferung aber wird nach dem Vorstehenden etwas zweifelhaft. Eine Urkunde von dem Gesamtbund aller drei Bünde ist allerdings vorhanden; aber aus späterer Zeit. Sie ist abgefaßt am nächsten Tage vor dem Feste des Apostels Mathäus im Oktober (das Fest fällt jetzt auf den 21. Sept.) 1524, und erneuert 1544, 1567, 1573.

Uebrigens ist dieser Bund nicht mit dem Artikelbrief zu verwechseln, der im gleichen Jahr 1524 zu Glanz am 4. April aufgesetzt worden und zwei Jahre später (1526) die bekannten Glanzerartikel zur Folge hatte.

Im Artikelbrief von 1524 vereinigen sich die drei Bünde hauptsächlich zur Abstellung gewisser Mißbräuche in Religions- und Kirchensachen. Die Reformation hatte bereits Eingang in Bünden gefunden. Der damalige Bischoff von Chur, Paul Ziegler, konnte und wollte zu jenen Artikeln seine Zustimmung nicht geben. Eine engere politische Verbindung unter den drei Bünden mußte bei den Gefahren der Gegenwart und der nächsten Zukunft*) höchst wünschenswerth, ja nothwendig erscheinen und so kam jener Bundesbrief vom Oktober 1524 zu Stande. Der Inhalt desselben weist nicht auf einen gemeinsamen Bund zurück, etwa den zu Bazerol, wie Campell annimmt, sondern auf die früheren Bündnisse überhaupt, welche die einzelnen Bünde unter einander geschlossen.

Diese ältern Bündnisse, deren noch mehrere angeführt werden könnten, sind vorzüglich folgende:

1429 verbündeten sich die elf Gerichte mit Engadin oberhalb und unterhalb Pontast bis Tasna.

1450 verbündeten sich die 8 Gerichte mit dem Gotteshausbunde, welcher Verbindung Davos, Langwies und Maiensfeld in Folge eines Schiedspruchs beizutreten gezwungen wurden (1452).

1425 verbündeten sich Oberhalbstein, Avers, Stalla, Bergün und Fürstenau mit dem obern Bunde.

1440 verbündeten sich Chur und die 4 Dörfer mit dem obern Bunde.

Demnach waren unmittelbar verbündet der Gotteshaus- mit dem (Eilf) Zehn-Gerichten-Bund und der Obere Bund mit dem Gotteshaus-Bund, mit Ausnahme der unmittelbar zwischen Gemeinden im Engadin, Münsterthal, Bergell (Puschlav war damals noch bis 1486 unter Mailand). Es fehlte also nur noch

*) Anm. Im Jahr 1525 brach der sogenannte Müsserkrieg aus.

eine nähere Verbindung des obern Bundes mit dem Zehn- (Elf) Gerichten-Bund und diese wurde geschlossen zu B a z e r o l 1471 am Donnerstag vor Mariä-Berkündigung im März (dies Fest fällt jetzt auf den 25 März).**)

Das ist der Bund zu B a z e r o l: alle drei Bünde sind jetzt mit einander verbündet. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den besonderen Bundesurkunden. Ob das Allgemeine derselben schon damals zu B a z e r o l in einem Gesamtbund zusammengetragen worden, muß, da man keine Urkunde davon aufweisen kann, dahin gestellt bleiben.

Ueber die Entstehung des Bundes zu Bazerol können folgende Ursachen einiges Licht verbreiten, die wir zum Schlusse noch beibringen wollen.

Im Jahr 1470 kaufte Herzog Sigmund von Oesterreich und Tyrol die Gerichte im Prättigau: sie aber weigerten sich, dem Herzog zu huldigen. Kaiser Friedrich III. wandte sich deshalb an den Bischof Ortlieb von Brandis, Bischof von Chur, (1470, 5. Aug.) daß er die Leute in jenen Gerichten zur Huldigung anhalte. Der Herzog bevollmächtigte zu diesem Zwecke seinen Rath und Vogt zu Feldkirch, Ulrich v. Brandis, und seinen Hofmeister Jakob Trapp. Die Gerichte verweigerten wiederholt die Huldigung. Hierauf sandte Herzog Sigmund den Grafen Oswald von Waldenstein und Gerwig von Rottenstein, seine Räte, an Bischof Ortlieb, um mit ihm und Abgeordneten des Gotteshausbundes wegen jener verkauften Gerichte zu unterhandeln; zugleich befahl Kaiser Friedrich III. dem Abt von Disentis, dem Grafen von Zollern, dem Grafen von Sax und der Gemeinde der Freien zu Laax, die Prättigauer und Davoser, weil sie dem Herzog Sigmund nicht huldigen wollen, aus ihrem Bunde zu stoßen; den Gemeinden im Prättigau aber gebot er, in den nächsten 15 Tagen nach Empfang dieses Befehls zu huldigen, oder 45 Tage darauf vor kaiserlichem Gericht zu erscheinen.

*) Anm. Es darf nicht auffallen, wenn, der Ueberlieferung nach, neben den Gemeinden auch die Häupter des obern Bundes erschienen: der Abt von Disentis; Nikolaus von Zollern, Herr auf Rätzüns; Joh Peter von Sax, Herr in Luques und Grub.

Der Herzog selbst schrieb an Ammann, Richter und Gemeinden im Prättigau, sie sollten in Allem seinen Bevollmächtigten Glauben schenken und die Huldigung leisten (29 April 1471). Aber schon am 29. Juli 1471 verkaufte der Herzog die erwähnten Gerichte wieder an den Vogt Ulrich v. Mätsch, welchem aus dem Toggenburger-Erbe die Gerichte Kastels und Schiers zugefallen waren, unter Vorbehalt der Wiederlösung. Kaiser Friedrich belehnte den Käufer mit den Herrschaften im Prättigau und Davos sammt Zubehör, verlieh ihm auch die Gnade, dieser Herrschaften wegen das Wappen des erloschenen Geschlechts derer von Baz zu führen. Die mehr erwähnten Gerichte also konnten aller Mahnungen und Drohungen ungeachtet nicht unter die Herrschaft Oesterreichs gebracht werden.

Sollte man irre gehen, wenn man den Abschluß des Bundes zu Bazerol zwischen dem Zehngerichten- und dem obern Bund mit diesen Vorgängen in Verbindung bringt? Wie, wenn zur Ablehnung eines mächtigen auswärtigen, sogar vom Kaiser unterstützten Herrn, neben dem Gotteshausbunde auch der obere Bund den Zehn-Gerichten die Hand reichte und zwar zu Bazerol im Gebiete derselben Gerichte, — sollte eine solche That nicht die Einheit der drei Bünde bezeugen? An diese Einheit hält sich die Ueberlieferung, an urkundliche Beweise die strenge Geschichte!

Vergleicht man den Inhalt des Bundes von 1471 mit dem von 1524, so findet man, daß einige Artikel fast gleichlautend sind, woraus erhellt, daß dieselben aus dem ältern Bunde in den gemeinschaftlichen aller drei Bünde herübergenommen worden sind. Namentlich sind es die Artikel, welche einem Bunde verbieten, ohne Wissen und Rath des andern Krieg anzufangen; ferner wie es gehalten werden soll, wenn die Bünde einen Krieg gemeinsam unternehmen und außer Beute, auch Land und Leute gewinnen. Auffallend ist, daß die Bundesurkunde von 1471 wohl das Datum der Ausstellung am Tag U. E. F. im Merzen und die Namen der Besiegler enthält, nicht aber den Ort, wo sie ausgestellt ward. Es könnte sonach, wenn die Ueberlieferung es nicht anders bezeugte, der Bund von 1471 auch an einem andern Orte als zu Bazerol geschlossen worden sein. Die

Besiegler des Bundes von 1471 waren im Namen und Auftrag der Gemeinden des obern Bundes (mit Ausschluß von Misox und Calanca, als damals noch nicht zu demselben gehörig):

Abt Johann (v. Disentis),

Benedetg v. Lumberins,

Hans v. Munt, genannt Palasch,

Ott v. Capol, der Ziti Bogt zu Truns (Trins),

Ammann und Geschworne der Freien von Tar mit ihrer Freiheit eigenem Inseigel,

Hans Gandrion, der Ziti Ammann von Rägüns.

Siegler im Namen und Auftrag der X Gerichte waren:

Burkard Richenbach, zu den Ziten Bogt zu Meyensfeld,

Hans Eug, zu den Ziten Landammann auf Thafas,

Dusch Grand, zu den Ziten Ammann im Belforter-Gericht,

Risch Florin, zu den Ziten Ammann zu dem Closter im

Prättigau,

Peter Trug, Ammann zu Castels. *)

Demnach haben sich die Grafen von Zollern und Sar von diesem Bunde fern gehalten. Auch Bischof Ortlieb v. Brandis und bevollmächtigte Boten des Gotteshausbundes fehlten. Die Ueberlieferung in Bezug auf den Bund von 1471 (zu Bazerol) ist also viel weiter gegangen, als die vorhandenen Dokumente, wenigstens so weit sie dem Verfasser dieser Zeilen bekannt sind, anzunehmen gestatten.

Was die von Herzog Sigmund erkaufte Gerichte im Prättigau betrifft, so haben sich dieselben standhaft geweigert, ihm zu huldigen. „Darum, sagt der Herzog in einem Schreiben an dieselben aus Regensburg am St. Lorenzen Abend 1471, „haben wir auf euer Anmuten dem edeln unserm lieben getreuen Bogt Ulrichen v. Mätsch, Grafen zu Kirchberg, unserm Hauptmann von der Etsch und Burggrafen ze Tirol, auch Gaudenzen, seinem Sohn, dieselben Gericht und Gerechtigkeit übergeben, die ihnen auch unser lieber Herr und Better, der Römische Kaiser

*) Alle 11 Siegel hängen wohl erhalten am Original-Dokument; auf dem von Benedetg v. Lumberins steht: Sigillum-Benedictus de Lumerins.

(Friedrich III.), verliehen hat.“ — Der Herzog war damals in bedenkliche Zerrwürfnisse mit den Eidgenossen gerathen; um so mehr mußte er, da der obere Bund auch mit Uri und Glarus verbündet und der Zehngerichtenbund des Beistandes desselben nun sicher war, seine Absichten auf die erkaufte Gerichte für jetzt aufgeben.

Das Ergebnis des Ganzen läßt sich kurz so zusammen fassen:

1. Eine Verbindung aller drei Bünde zu Bazerol hatte am U. L. F. Tag im Merzen 1471 nicht statt, sondern nur ein Bündniß zwischen dem Obern und Zehngerichten-Bund.
2. Im Bundesinstrument ist der Ort nicht genannt, wo dasselbe aufgesetzt und beschworen worden.
3. Auf den Abschluß des Bündnisses zwischen beiden obgenannten Bünden ist muthmaßlich der Ankauf der Gerichte im Prättigau durch Herzog Sigmund und die Verweigerung der Huldigung von Seite derselben nicht ohne Einfluß geblieben.
4. Danach wäre die gewöhnliche Annahme bezüglich des Bundes zu Bazerol, wie sie auch in die Geschichtsbücher übergegangen ist, zu berichtigen.

K.

Geschichtliche Reminiscenzen.

Wir haben in letzter Nummer dieser Blätter zwei Lieder von Deportirten mitgetheilt, welche von den Oesterreichern als Geißeln weggeführt worden sind; hier noch eines von den Geißeln der Franken. Wenn diese Lieder auch aus den entgegengesetzten Lagern kommen, so finden wir in ihnen doch eine wunderbare Uebereinstimmung der Gefühle, welche besser als alles Andere beweist, daß zu jener Zeit